

Dienstunfähigkeit, begrenzte Dienstfähigkeit und Reaktivierung

Dienstunfähigkeit (arbeitsrechtlich »Arbeitsunfähigkeit«) gliedert sich in

- a) die aktuelle oder vorübergehende Dienstunfähigkeit (»Arbeitsunfähigkeit«) und
- b) die prognostische (voraussichtlich dauerhafte) Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

zu krank für die Schule?

Die aktuelle Dienstunfähigkeit ist der häufigste Grund für das Fernbleiben vom Dienst (vgl. Art. 95 BayBG). Eine Erkrankung rechtfertigt das Fernbleiben vom Dienst, wenn sie zur Dienstunfähigkeit geführt hat. Dienstunfähigkeit bedeutet in diesem Fall, dass der Beamte bzw. die Beamtin durch die Erkrankung außerstande ist, die Dienstpflichten zu erfüllen. Dazu ist bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen (auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters auch früher) ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 LDO). Einzelheiten sind in § 21 Urlaubsverordnung (UrIV) geregelt. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann der Beamte bzw. die Beamtin zum Amtsarzt geschickt werden.

Bei Dienstunfähigkeit werden die bisherigen Dienstbezüge weiter bezahlt.

Dienstunfähigkeit und Versetzung in den Ruhestand

dauernde
Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind (§ 26 BeamStG).

Als dienstunfähig ... können Beamtinnen und Beamte auch dann angesehen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden (Art. 65 BayBG). Diese Tatbestände liegen der unter b) genannten prognostischen Dienstunfähigkeit zugrunde.

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte in begründeten Fällen auch von sich aus beantragen.

Gemäß Art. 66 BayBG können Beamtinnen und Beamte auch gegen ihren Willen wegen gesundheitlich begründeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Beamtinnen und Beamte, die sich gegen das mit dem Eintritt dauerhafter Dienstunfähigkeit verbundene finanzielle Risiko absichern wollen, müssen darauf achten, dass der Versicherungsvertrag sich ausdrücklich auf »Berufsunfähigkeit« bezieht.

Feststellung der Dienstunfähigkeit (Art. 65 BayBG)

Dienstvorgesetzte/r
entscheidet aufgrund
eines amtsärztlichen
Gutachtens

In der Regel findet eine Untersuchung durch einen Amtsarzt bzw. eine Amtsärztin statt. Gutachten behandelnder ÄrztInnen sollten dabei vorgelegt werden. Die formale Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens durch den/die Dienstvorgesetzten bzw. durch die jeweilige Bezirksregierung.

Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit (§ 27 BeamStG)

Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Dienstunfähigkeit,
begrenzte
Dienstfähigkeit und
Reaktivierung

Wiedereingliederungsmaßnahme bzw. Rekonvaleszenzmaßnahme

Nach längerer Erkrankung wird vom Dienstherrn in der Regel eine sogenannte Rekonvaleszenzmaßnahme angeboten. Sie zeichnet sich vor allem durch folgende Besonderheiten aus:

- Die volle Dienstfähigkeit muss laut amtsärztlichem Gutachten voraussichtlich innerhalb eines Kalenderjahres wiederhergestellt sein.
- Die anfangs deutlich reduzierte Unterrichtspflichtzeit wird während der Dauer der Maßnahme schrittweise der vollen Unterrichtspflichtzeit angenähert.
- Die Beamtin bzw. der Beamte erhält weiterhin die Bezüge wie vor der Maßnahme.

in der Regel wird eine
Rekonvaleszenzmaßnahme
angeboten

Sollte sich abzeichnen, dass die volle Dienstfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, wird in der Regel das Verfahren der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit eingeleitet (siehe dort).

Wenn eine Rekonvaleszenzmaßnahme infrage kommt, weist die personalverwaltende Stelle davon Betroffene in der Regel darauf hin, dass ein Gutachten der behandelnden ÄrztInnen vorgelegt werden sollte, aus dem die voraussichtliche Belastbarkeit hervorgeht und das konkrete Vorschläge für den Einsatz (Stundenmaß etc.) enthält.

Belastbarkeitsgutachten

Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement (BEM)

Die Präventionsvorschrift des § 84 Abs. 2 SGB IX verpflichtet alle Arbeitgeber zum Eingliederungsmanagement, sobald ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist. Das gilt auch für Beamtinnen und Beamte. Für den Bereich des bayerischen KM gibt es seit November 2010 einen sogenannten Leitfaden für das BEM unter dem Titel »Hinweise für die staatlichen Schulen und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern«.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Klärung der Fragen,

- wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann und Fehlzeiten verringert werden können,
- mit welchen Hilfen und Leistungen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann und
- wie der Arbeitsplatz erhalten, die Fähigkeiten des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin weiter genutzt und eine erhöhte Einsatzfähigkeit und Produktivität sichergestellt werden können.
- Die o. g. Rekonvaleszenzmaßnahme ist Teil des BEM.

Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, Art. 7 i. V. m. Art. 59 BayBesG)

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

Teildienstfähigkeit

Die Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit, auch bekannt unter dem Namen »Teildienstfähigkeit«, erfolgt auf die gleiche Weise wie die der Dienstunfähigkeit. Da es um das Festsetzen eines verbindlichen Teilzeitmaßes aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens geht, sollte rechtzeitig ein Gutachten der behandelnden ÄrztInnen mit möglichst konkreten Hinweisen vorgelegt werden, in welchem Umfang die Dienstfähigkeit voraussichtlich weiterhin bzw. wieder gegeben ist.

**Dienstunfähigkeit,
begrenzte
Dienstfähigkeit und
Reaktivierung**

Infolge der Stundenreduzierung handelt es sich besoldungsrechtlich um eine Teilzeittätigkeit. Das Gehalt wird anteilig reduziert. Zu diesem Teilzeitgehalt kommt ein Zuschlag, der der Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen den anteiligen Teilzeitbezügen und der Besoldung entspricht, die bei regelmäßiger Wochenarbeitszeit zu zahlen wäre.

Reaktivierung (§ 29 BeamtStG)

Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin vor Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Pflicht zur Untersuchung

Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag auf Reaktivierung zu stellen beabsichtigt.

Recht zur Untersuchung

Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit

Die Berechnung des Ruhegehalts bzw. der Versorgungsbezüge bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt analog dem »normalen« Ruhegehalt (siehe dort). Einige Besonderheiten:

Besonderheiten bei
Ruhegebhaltsberechnung

- Die sogenannte »Zurechnungszeit«, die im Fall einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit zur »aktiven« Dienstzeit hinzugerechnet wird, beträgt zwei Drittel der Zeit zwischen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und dem vollendeten 62. Lebensjahr.
- Nur beim sogenannten Dienstunfall werden die Versorgungsbezüge anteilig aus der Endstufe der Besoldungsgruppe berechnet, ansonsten aus der letzten erreichten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.

Angestellte Lehrkräfte bzw. ArbeitnehmerInnen

Annähernd vergleichbar mit dem beamtenrechtlichen Begriff der Dienstunfähigkeit ist die Arbeitsunfähigkeit bei ArbeitnehmerInnen. Auch hier befreit eine Krankheit nur dann von der Arbeitspflicht, wenn dadurch die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung unmöglich ist. Dies zu beurteilen ist auch hier zunächst Aufgabe des behandelnden Arztes bzw. der Ärztin, dessen/deren Bescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens am folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen ist. Einzelheiten der Anzeige- und Nachweispflichten sind in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt.

Das Entgelt wird nur bis zur Dauer von sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt. Anschließend gibt es Krankengeld und ggf. Krankengeldzuschuss nach § 22 TV-L bzw. TVöD.

Erwerbsminderung

Ist die Arbeitsunfähigkeit von Dauer, kann Rente wegen Erwerbsminderung infrage kommen (§ 43 SGB VI). Dort wird zwischen teilerwerbsgeminderten und vollerwerbsgeminderten Versicherten unterschieden. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann; teilweise Erwerbsminderung bei weniger als sechs Stunden. Dabei handelt es sich um Vollzeitstunden. Unterrichtsstunden müssten entsprechend umgerechnet werden.

Auswirkungen der Erwerbsminderung

Erhält eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer neben der gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung Zusatzrente z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(VBL), endet in der Regel das Arbeitsverhältnis gem. § 33 TV-L bzw. TVöD. Dies gilt nicht, wenn die Rente nur befristet gewährt worden ist. Auch bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen, wenn eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides die Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen für den Rentenbezug und die damit zusammenhängenden Fragen im Einzelnen können bei den Rentenversicherungsträgern und deren Beratungsstellen abgerufen werden.

**Dienstunfähigkeit,
begrenzte
Dienstfähigkeit und
Reaktivierung**

Berufsunfähigkeitsversicherung

Durch eine der letzten Rentenreformen wurde die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Rente wegen Erwerbsminderung ersetzt. Dies ist mit einer erheblichen Kürzung der Versicherungsleistungen in diesen Rentenfällen verbunden. Es ist daher durchaus zu empfehlen, für dieses Risiko durch den Abschluss einer privaten Versicherung vorzusorgen.

von Wolfgang Fischer

Quellen:

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) i. d. F. v. 17.07.2015
Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) i. d. F. v. 24.07.2015
Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) i. d. F. v. 24.07.2015
Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. d. F. v. 05.02.2009
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de
Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) Art. 76